

§ 265e StGB

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ [265c StGB](#) und [265d StGB](#) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der [Täter gewerbsmäßig](#) handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.